



**Voreinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit zum Vorhaben
„Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines
Campingplatzes im Flächennutzungsplan“
in Forchtenberg Ortsteil Schleierhof**

Stand: 03.06.2020

Auftraggeber:
Stadt Forchtenberg
Hauptstr. 14
74670 Forchtenberg

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdlA
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Kriterien	4
3.1	Lage des Vorhabens	4
3.2	Lebensraumtypen	5
3.3	Arten der FFH-Richtlinie	6
4	Abhandlung des geplanten Vorhabens	7
4.1	Bestand	7
4.2	Gesamtbetrachtung und Auswirkungen	7
4.3	Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	7
5	Summationswirkungen	8
6	Fazit	8
7	Literatur	9

1 Einleitung

Die Stadt Forchtenberg plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Campingplatzes im Ortsteil Schleierhof.

Die angrenzenden Waldflächen sind Teil des FFH-Gebiets „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341). Zur Prüfung, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind, ist eine Voreinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen "Natura 2000" trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen,

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert am 04.03.2020) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der §§ 36 bis 40 NatSchG Baden-Württemberg. Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabenträger.

Gem. § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG B.-W. sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. In diesen Fällen wird mit einer „Natura-2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG durchgeführt werden muss. Diese Natura-2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura-2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura-2000-Bestimmungen realisiert werden.

3 Kriterien

3.1 Lage des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich westlich des Teilorts Schleierhof der Stadt Forchtenberg.

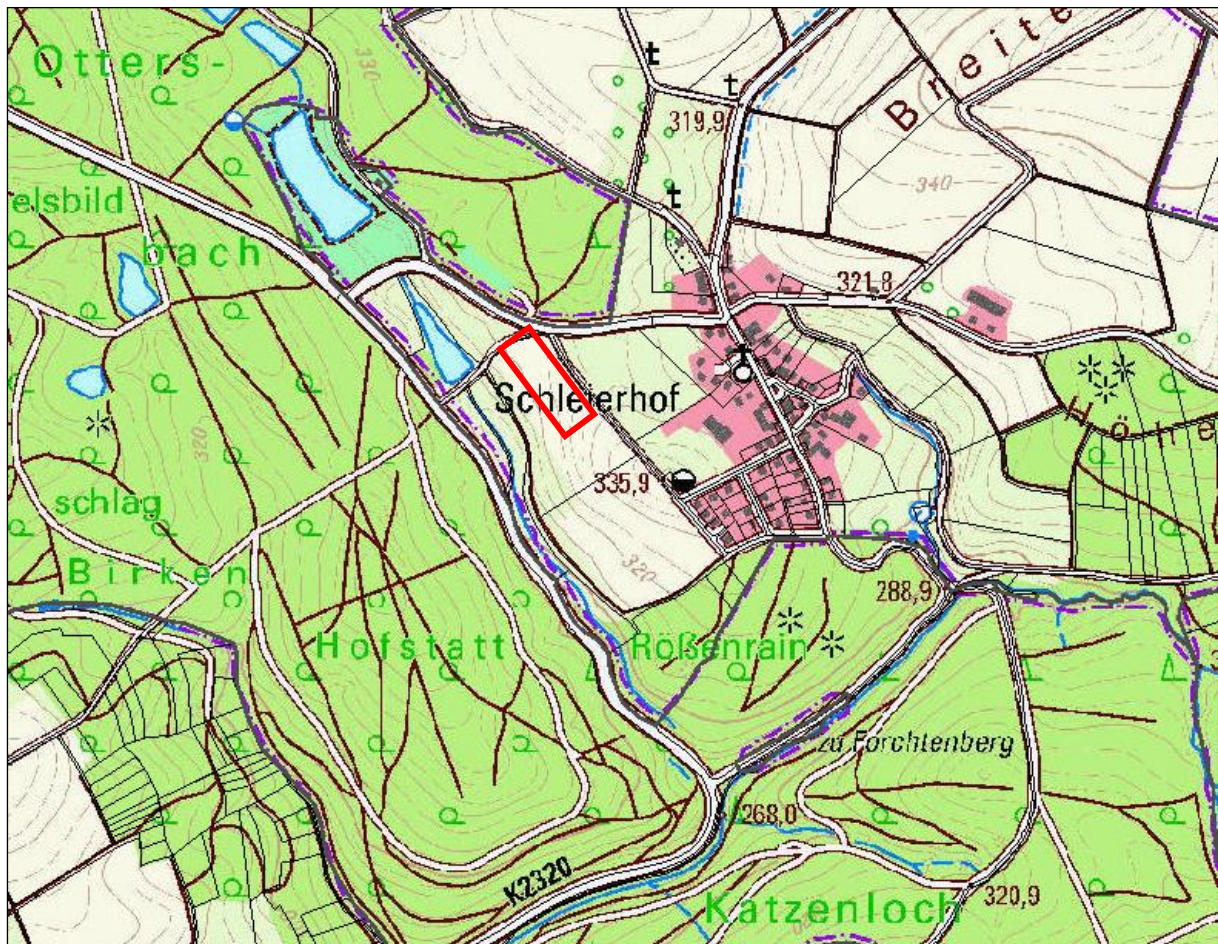


Abb. 1: Geplante Lage der Sonderbaufläche „Campingplatz“ (rot)

3.2 Lebensraumtypen

Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341) vom 31.10.2007 kommen im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor:

Tab. 1: Lebensräume nach FFH-Richtlinie

Lebensräume	Prioritäre Lebensräume
Natürliche nährstoffreiche Seen	Kalktuffquellen
Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Schlucht- und Hangmischwälder
Flüsse mit Schlammabänken	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Formation von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden	
Naturnahe Kalk-Trockenrasen	
Feuchte Hochstaudenfluren	
Magere Flachland-Mähwiesen	
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
Waldmeister-Buchenwald	
Eichen-Hainbuchen-Wald	
Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald	

Da das Planungsgebiet außerhalb des FFH-Gebiets liegt, kommen die in der Tabelle dargestellten Lebensraumtypen im Bereich des Vorhabens (Umkreis von 200 m) nicht vor.

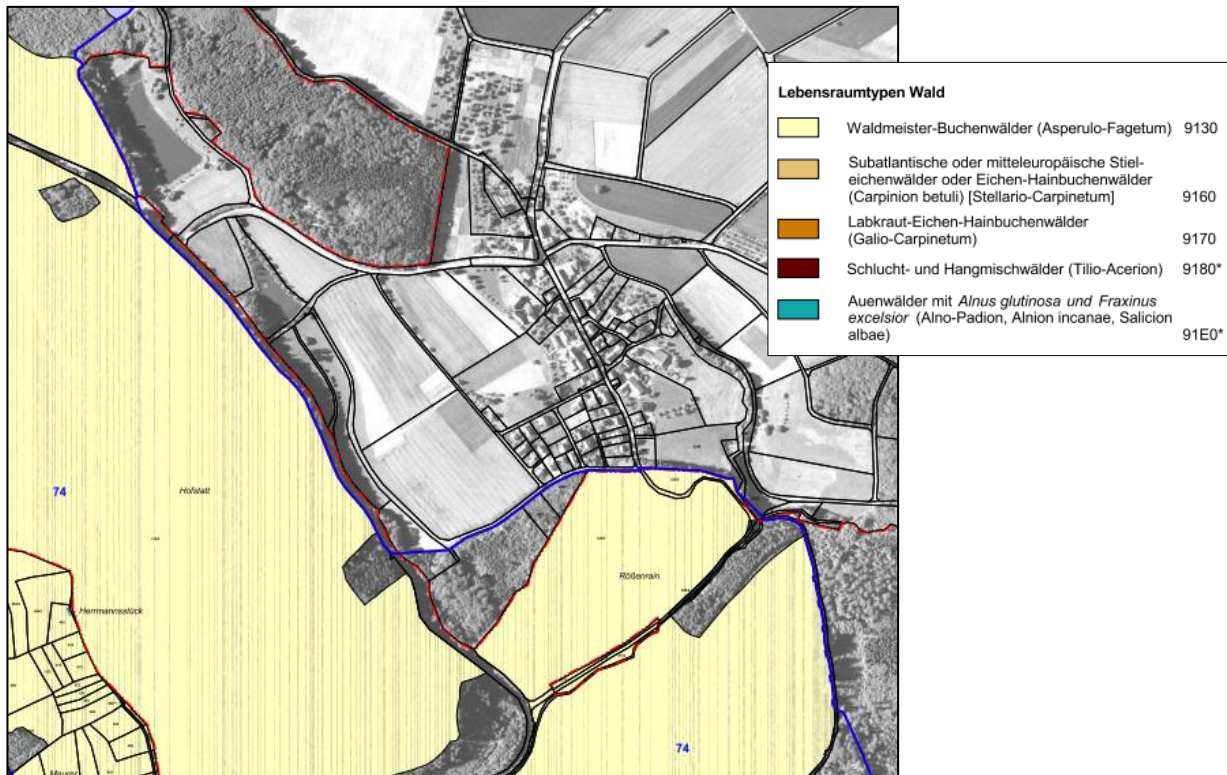


Abb. 2: Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen (ARGE Jagst bei Schöntal, Pflege- und Entwicklungsplan, 2007)

3.3 Arten der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341) wurde im FFH-Gebiet das Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Tierarten festgestellt:

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommene Tierarten nach der FFH-Richtlinie

Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
Amphibien	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Fische	
Mühlkoppe (Groppe)	<i>Cottus gobio</i>
Käfer	
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
Moose	
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>

Bei den Untersuchungen im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341) konnten als geschützte Arten die Bechsteinfledermaus, der Kammolch und das Grüne Besenmoos im den benachbarten Wäldern im Westen des Vorhabens nachgewiesen werden.

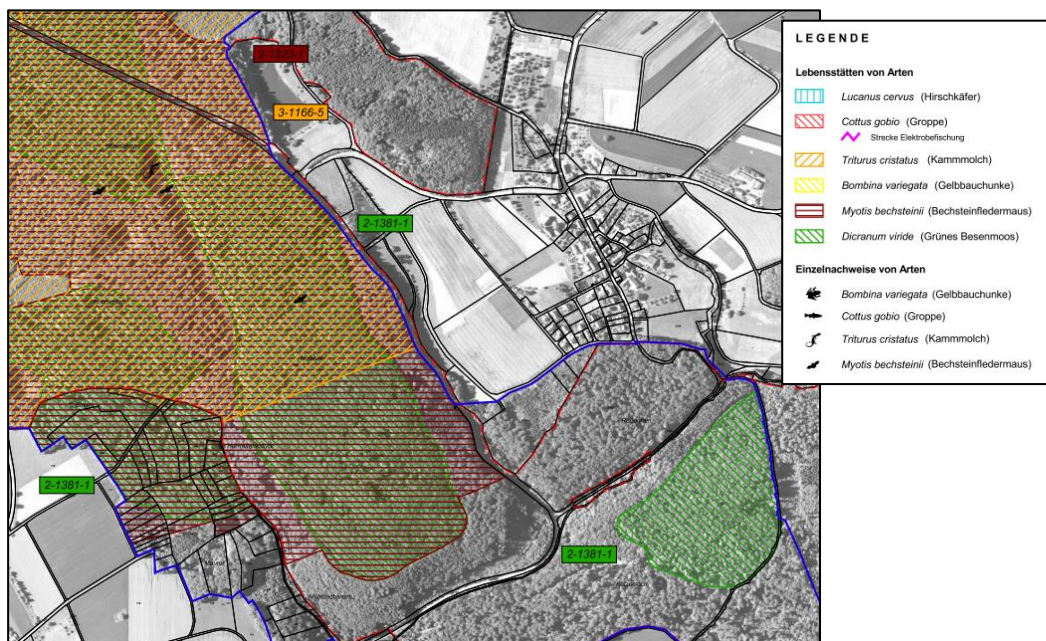


Abb. 3: Vorkommen von geschützten Arten (ARGE Jagst bei Schöntal, Pflege- und Entwicklungsplan, 2007)

4 Abhandlung des geplanten Vorhabens

4.1 Bestand

Das Planungsgebiet ist als Acker landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Gesamtbetrachtung und Auswirkungen

Auf dem Flst. Nr. 2069 der Gemarkung Muthof soll im Flächennutzungsplan „Mittleres Kochertal“ eine Sonderbaufläche zur Errichtung eines Campingplatzes ausgewiesen werden.

Bei den Auswirkungen eines Vorhabens unterscheidet man grundsätzlich in anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen.

Anlagebedingt hat das Vorhaben mit der Umnutzung bzw. Versiegelung von Ackerflächen zur Folge. Da das Planungsgebiet außerhalb des Natura-2000-Gebiets liegt, hat das keine Auswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen oder Habitate von geschützten Arten.

Baubedingte Beeinträchtigungen für geschützte Arten des FFH-Gebiets können durch akustische und visuelle Störungen entstehen.

Betriebsbedingt ist das Vorhaben mit Reiseverkehr und Betrieb des Campingplatzes verbunden. Dieser findet insbesondere tagsüber in den Monaten April bis Oktober statt. Dieser ist mit Geräuschemissionen verbunden.

4.3 Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für das Natura-2000-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341) liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) vom 31.10.2007 vor. Ziel des Schutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung der geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Die geplante Anlage befinden sich d außerhalb des Natura-2000-Gebiets. Da hier keine geschützten Lebensraumtypen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung nicht gegeben. Der Managementplan sieht für diesen Bereich auch keine Entwicklung der entsprechenden Lebensraumtypen vor.

Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) wurde im Rahmen der Untersuchungen zum Managementplan nachgewiesen. Die Bechsteinfledermaus nutzt als Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, als Winterquartier Höhlen und Stollen sowie Keller und Tunnel. Als Lebensraum bewohnt sie im Wesentlichen Laubmischwälder. Da beim Bau der Anlage nicht in den Wald eingegriffen wird, kann hierbei eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden die Wälder als Lebensraum des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) ausgewiesen. Die adulten Tiere wandern mit Beginn frostfreier Witterung nachts aus ihren terrestrischen Winterquartieren zu den Fortpflanzungsgewässern. Da weder die Wälder noch die Laichgewässer vom Vorhaben betroffen sind, sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) wächst in Wäldern epiphytisch auf der Borke von Laubbäumen vor allem im bodennahen Bereich und auf morschem Holz und ist daher nicht vom Vorhaben betroffen.

Baubedingt können Lärm- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge auftreten, die jedoch zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Betriebsbedingt hat das Vorhaben keine Auswirkungen oder Emissionen zur Folge, die zur Beeinträchtigung der geschützte Lebensraumtypen oder Arten führen können. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung (Freizeitlärm) durch das Badegewässer „Schleierhofer See“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets ist daher auszuschließen.

5. Summationswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen oder geschützte Arten bzw. deren Lebensstätten. Es sind keine geschützten Lebensraumtypen im Bereich des Vorhabens vorhanden. Als geschützte Arten kommen Bechsteinfledermaus, Kammmolch und Grünes Besenmoos in den angrenzenden Waldgebieten vor, die vom Vorhaben jedoch nicht betroffen ist.

Eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

6 Fazit

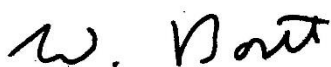
Im Rahmen der vorliegenden Voreinschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ (Gebiets-Nr. 6622-341) sowie das Vorkommen und die Entwicklung der geschützten Arten ausgehen.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet ist der Wald im Bereich des Vorhabens als Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Kammmolchs und des Grünen Besenmoss erfasst, die vom Vorhaben jedoch nicht betroffen ist.

Da keine der geschützten Arten beeinträchtigt wird, ist eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben „Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Campingplatzes im Flächennutzungsplan“ in Forchtenberg Ortsteil Schleierhof wird als nicht Natura-2000-verträglichkeitsprüfungspflichtig eingestuft.

Öhringen, den 03.06.2020



Wolfgang Bortt, Landschaftsarchitekt bdla

7 Literatur

- DEUTSCHER BUNDESTAG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- EUROPÄISCHE UNION (2009): Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. Mannheim
- LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4).
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR, Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, 2. Auflage. Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR, Hrsg.) (2006): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete. Stuttgart.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART (Hrsg.) (RPS 2007): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6622-341 „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ – bearbeitet von ARGE Jagst bei Schöntal (Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle, IUP (Institut für Umweltplanung) Prof. Dr. K. Reidl).

Internetseiten:

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>)
- Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de